



SATZUNG

des

Bremerhavener Sport Club Grünhöfe e. V.

Inhaltsverzeichnis der Satzung des B S C G

§ 1 - 2	Name, Gründung, Sitz und Zweck des Vereins
§ 3 - 4	Neutralität, Farben und Kennzeichen des Vereins
§ 5 - 9	Mitglieder, Aufnahme, Mindestmitgliedschaft, Rechte, Pflichten, Versicherung und Haftung
§ 10 - 11	Ende der Mitgliedschaft, Ausschlussverfahren
§ 12 - 13	Beiträge, Zahlungsart, Zusatzbeiträge, Umlagen und Beitragsermäßigung
§ 14	Ehrungen
§ 15	Vereinsorgane
§ 16 - 19	Mitgliederversammlungen
§ 20	Vereinsauflösung
§ 21	Vorstand (Vertretungsvollmacht gem. § 26 BGB)
§ 22 - 26	Gesamtvorstand, Aufgaben und seine Wahl
§ 27 - 28	Beirat und Abteilungen
§ 29	Ältestenrat
§ 30	Kassen- und Rechnungsprüfer
§ 31	Schlussbestimmung

Satzung
des
Bremerhavener Sport Club Grünhöfe e. V.

vom 18.03.1988

(geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20.03.1998 und 19.03.2010)

§ 1

Der Name des Vereins ist Bremerhavener Sport Club Grünhöfe e. V., Abkürzung B S C G.

Er ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss vom Bremerhavener Sport-Club von 1904 e. V. (vormals Geestemünder Sport-Club von 1904 e. V.) und dem Sportverein Grünhöfe von 1962 e. V. Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.

§ 2

Der Bremerhavener Sport Club Grünhöfe e. V. (Körperschaft) mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Magistrat der Stadt Bremerhaven zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Die Farben des Vereins sind grün – weiß, die Ausweichfarben sind schwarz – weiß.

Kennzeichen des Vereins ist ein vierblättriges Kleeblatt.

§ 5

Das Bestehen des Vereins und die Zahl seiner Mitglieder sind unbegrenzt.

§ 6

Der Verein hat:

- a) Mitglieder über 18 Jahre.
Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
 - b) Mitglieder unter 18 Jahre.
Diese können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
 - c) Ehrenmitglieder.
Ehrenmitglieder oder Ehreuvorsitzende werden vom Gesamtvorstand ernannt.
Die Ernennung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Hereingabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
 2. Die Aufnahme wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der fälligen Beiträge durch die Aushändigung der Mitgliedskarte vollzogen.
 3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt grundsätzlich zwölf Monate, beginnend mit dem Eintrittsdatum.

Der Vorstand kann auch eine kürzere Mitgliedschaft gewähren (Kurzzeitmitgliedschaft). Für die Kurzzeitmitglieder können vom Vorstand abweichende Regelungen zu den Paragraphen 6 Nr. 1 und 2, Paragraph 7 Nr. 1 und Paragraph 12 Nr. 1 bis 4 beschlossen werden.

Teilnehmer an den Freizeitsportkursen erwerben mit der Anmeldung für die Dauer des Kurses die Kurzzeitmitgliedschaft, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Vereins sind.

Für die Kurzzeitmitglieder gelten die §§ 8 und 9 sinngemäß.

§ 7

1. Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Sport betreiben.

2. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Familiennamens und der Abteilungszugehörigkeit ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 8

1. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen und zu achten.
2. Wegen schuldhaftem Verstoß gegen die o.a. Satzungen bzw. die Beschlüsse der Vereinsorgane können vom Gesamtvorstand Maßnahmen gegen das Mitglied ausgesprochen werden.
 - a) Verweis.
 - b) Disqualifikation auf Zeit.
 - c) Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Räume und Sportanlagen.
 - d) Schadenersatzforderungen für Vereinseigentum und für Sachen, die vom Verein genutzt werden.
3. Bescheide über Maßnahmen werden dem Mitglied schriftlich zugestellt.

§ 9

1. Jedes Mitglied ist im Falle eines Sportunfalls durch den Verein gemäß den zurzeit geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Unfall versichert.
2. Der Verein haftet jedoch nicht für Schäden, die durch Diebstahl oder Sachbeschädigung auf Sportplätzen und in den vom Verein genutzten Räumen entstehen.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu a) Der freiwillige Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung, die direkt an den Vorstand zu richten ist, möglich. Der freiwillige Austritt vor Ablauf der zwölfmonatigen Mindestmitgliedschaft ist möglich, jedoch muss der Beitrag für mindestens zwölf Monate gezahlt werden. Der freiwillige Austritt nach Ablauf der zwölfmonatigen Mindestmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Rückwirkende Austrittserklärungen sind ungültig. Der Beitrag ist für das laufende Kalendervierteljahr zu zahlen, indem die Austrittserklärung erfolgt und beim Vorstand eingetroffen ist. Für schriftliche Austrittserklärungen kann, sofern sie nicht durch eingeschriebenen Brief erfolgt, bei persönlicher Abgabe im Geschäftszimmer eine schriftliche Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied verlangt werden. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen auch durch dessen gesetzlichen Vertreter, unterschrieben werden.

Sollten Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit eines Austrittes entstehen, obliegt dem Mitglied die Beweispflicht.

zu b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Sterbetag.

zu c) Der Ausschluss kann nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn

- I. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- II. ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, vorliegt.
- III. sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Bei einem Ausschlussverfahren wird der Abteilungsleiter derjenigen Abteilung hinzugezogen, der der Auszuschließende angehört. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Einspruch des Mitgliedes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses ist die Entscheidung des Ältestenrates herbeizuführen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ältestenrat ruht die Mitgliedschaft.

§ 11

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, sie haben Mitgliedskarte, alle übrigen Besitztümer des Vereins und bei Ausschluss alle verliehenen Ehrennadeln anzugeben.

Für Mitglieder unter 18 Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie müssen so bemessen sein, dass der Verein seine Zwecke verfolgen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Der Verein erhebt einen Beitrag, der in den Altersgruppen einheitlich ist und auch Familienermäßigung vorsieht.

2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr zu entrichten, die nicht auf den Beitrag angerechnet wird.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und am Anfang eines jeden Quartals fällig. Ist das Mitglied mit seinem Beitrag in Rückstand geraten, so wird dieser besonders angemahnt. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das Mitglied.
4. Die Zahlungsart für den Beitrag ist das Lastschriftinzugsverfahren. Die dem Verein in Rechnung gestellten banküblichen Gebühren für die Nichteinlösung der Beitragslastschrift sind vom Mitglied in voller Höhe zu tragen. Wählt ein Mitglied eine andere Zahlungsart, so hat es die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Beitragspflicht nicht befreit.
6. Für bestimmte Sportarten und Benutzung bestimmter Sportstätten können Zusatzbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch den Gesamtvorstand in Absprache mit den betroffenen Abteilungen bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
7. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückhaltungsrecht ist nicht zulässig.

§ 13

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand bei begründeter Notlage die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
2. Beitragsermäßigungen können auch gewährt werden für:
 - a) passive Mitgliedschaft
 - b) Schiedsrichter bzw. Kampfrichter

Weiterhin für Wehrpflicht- und Zivildienstleistende, Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre. Hier bei obliegt dem Mitglied die Beweispflicht.

§ 14

Der Verein ehrt Mitglieder für sportliche Leistungen, für Verdienste um den Sport und für langjährige Mitgliedschaft.
Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 15

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Der Beirat
- e) Der Ältestenrat

Organmitglieder oder andere Helfer können für ihre Tätigkeiten Vergütungen und Auslagenersatz erhalten, soweit sie angemessen sind.

§ 16

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb des 1.Quartales statt.

Die Tagesordnung muss wenigstens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Berichte des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleiter
- d) Bericht des Schatzmeisters
- e) Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Bestätigung bzw. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Beirates
- h) Bestätigung bzw. Neuwahl des Ältestenrates
- i) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Erledigung von Anträgen, die mindestens 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre.

§ 17

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere zur Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, bei notwendigen Satzungsänderungen, Erhöhung der Beiträge und Erhebung von Umlagen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Gesamtvorstand, der Vorsitzende des Ältestenrates, die Kassen- und Rechnungsprüfer oder zwei Abteilungsleiter dieses verlangen.

§ 18

Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens 15 Tage vorher einzuberufen.

Die Veröffentlichung in der Nordseezeitung oder deren Rechtsnachfolger gilt als Einladung. In der Einladung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 19

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie ein selbstständiger Punkt der Tagesordnung sind. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist außer bei Vereinsauflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 20

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 21

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister

Der Verein wird jeweils von einem der Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer oder Schatzmeister gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

§ 22

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister
 - e) der stellvertretende Schatzmeister
 - f) der Schriftwart
 - g) der Vereinsjugendleiter
 - h) die Vertreterin der Frauen
 - i) der technische Leiter
 - j) der stellvertretende technische Leiter
 - k) der Pressewart
 - l) der Sozialwart

2. Der Ehrenvorsitzende kann an den Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen.

§ 23

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

1. In allen den Vereins- und Sportbetrieb betreffenden Angelegenheiten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Rechtsgeschäfte mit Dritten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, soweit es sich nicht um die üblichen Verwaltungsgeschäfte handelt.
3. Neugründungen von Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

§ 24

Die Vorsitzenden und der technische Leiter können an allen Sitzungen der Abteilungen des BSCG teilnehmen. Sie haben dort Stimmrecht. Sie können ihr Stimmrecht an ein anderes Gesamtvorstandsmitglied delegieren.

§ 25

Die Aufgaben der Vorstandmitglieder:

1. der Vorsitzenden:
 - a) Leitung des Vereins und Repräsentation.
 - b) Leitung der Vorstands-, Gesamtvorstands-, Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
 - c) Überwachung des Vereinswesens.
2. des Geschäftsführers:

Er organisiert und leitet den gesamten Geschäftsbetrieb des Vereins, ist für den Schriftwechsel verantwortlich und überwacht die Durchführung gefasster Beschlüsse.

Er ist verantwortlich für die Vorlage der Abteilungsprotokolle beim Vorstand sowie für die Zustellung der Einladungen zu den Vorstands-, Gesamtvorstands-, Beiratssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

3. des Schatzmeister:

Er hat die Leitung des Geldwesens und der Buchführung im Verein.

4. des Schriftwartes:

Er führt die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen, Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle müssen dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

5. des Vereinsjugendleiters:

Er vertritt die Belange der Jugendmitglieder im Gesamtvorstand und nach außen hin. Weiter ist es seine Aufgabe, die überfachlichen Veranstaltungen der Jugendabteilungen zu überwachen oder zu leiten und für die Einhaltung des Jugendgesetzes zu sorgen.

6. der Vertreterin der Frauen:

Sie sorgt für die Beachtung der speziellen Belange der Frau im Verein und im Gesamtvorstand.

7. des technischen Leiters:

Er überwacht den ganzen Turn- und Sportbetrieb im Verein und stimmt die Veranstaltungen der Abteilungen aufeinander ab. Er leitet die Sportveranstaltungen des Gesamtvereins und regelt die Verteilung der Übungsstätten und Geräte.

8. des Pressewartes:

Er hat dafür zu sorgen, dass die Tätigkeiten des Vereins in der Öffentlichkeit gebührende Beachtung findet. Er ist für die Redaktion der Vereinszeitung verantwortlich.

9. des Sozialwartes:

Er bearbeitet Eingaben und Anträge der Mitglieder in sozialer Hinsicht und Sportunfälle betreffend.

§ 26

1. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes, die volljährige sein müssen, werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie müssen jedoch in jeder alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Die Frauen schlagen ihre gewählte Vertreterin der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
3. Die Abteilungsjugendleiter schlagen den von ihnen gewählten Vereinsjugendleiter der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
4. Legt ein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung sein Amt nieder oder findet sich für die Bestätigung des Vorstandsmitgliedes keine Mehrheit, so hat eine Neuwahl zu erfolgen.
5. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor der Mitgliederversammlung aus, so kann der Gesamtvorstand einen Vertreter ernennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Gesamtvorstandsamt kommissarisch verwaltet.
6. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vorhaben und Aufgaben Ausschüsse bilden und mit geeigneten Mitgliedern besetzen.

§ 27

Dem Beirat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes.
 - b) die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - c) die Abteilungsleiter.
 - d) die Abteilungsjugendleiter in beratender Funktion.
1. Der Beirat hat die Zusammenarbeit der Abteilungen im Gesamtverein zu pflegen und zu fördern.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungen vertreten ist.
 2. Der Beirat behandelt allgemeine Vereinsangelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung nicht entscheiden kann, insbesondere muss er in folgenden Fällen beschließen:
 - a) Grundstücksan- oder- verkäufe
 - b) Zustimmung zu Rechtsgeschäften jeder Art, die den Wert von 15.000 Euro übersteigen bis zu einer Höchstsumme von 25.000 Euro.Alle Rechtsgeschäfte, die den Wert von 25.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 3. Er erlässt eine Hallen- und Platzordnung und bestätigt die Jugendordnung.

§ 28

1. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungen sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortlichkeit. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Abteilungen sind alle zwei Jahre von der betreffenden Abteilung zu wählen und in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 29

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus:

1. Fünf Mitgliedern, die keine Funktion im Vorstand, Gesamtvorstand oder Beirat ausüben.
Es ist anzustreben, dass ein Mitglied des Ältestenrates juristisch vorgebildet ist.
2. Der Ältestenrat ist auf unbestimmte Zeit zu wählen. Er muss jedoch in jeder, alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
4. Der Ältestenrat tritt zusammen, wenn er von einem Mitglied, dem Vorstand, dem Gesamtvorstand, dem Beirat oder der Mitgliederversammlung angerufen wird.
5. Der Ältestenrat ist für folgende Fälle zuständig:
 - a) Entscheidung bei Anruf durch ein Mitglied über Ausschluss.
 - b) Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Verwaltung oder bei Beschwerden grundsätzlicher Art aus Vorstands-, Gesamtvorstand-, Beirats- oder Mitgliederkreisen.
 - c) Bei Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dem Ältestenrat zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
6. Die Entscheidungen des Ältestenrates aus Punkt 5 werden vom Vorstand vollstreckt.
7. Der Ältestenrat ist gleichzeitig ein Ehrungsausschuss. Er kann von sich aus oder auf Anruf Ehrungen von Mitgliedern oder Gönnern des Vereins vorschlagen und sie in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand durchführen.

§ 30

Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch darf die ununterbrochene Amtszeit zwei Wahlperioden nicht überschreiten. Sie sollten fachliche Eignung haben und dürfen kein Amt im Vorstand, Gesamtvorstand oder Beirat ausüben.

Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzulegen. Sie müssen mindestens im ersten Quartal eines Kalenderjahres die Kasse und Rechnungsunterlagen des Vorjahres prüfen und darüber dem Gesamtvorstand berichten. Ihre Prüfung darf sich nur auf die formale Richtigkeit der Kassen- und Rechnungsunterlagen beschränken.

§ 31

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.1988 ab 01.04.1988 in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen treten damit außer Kraft.